



Gemeinderat

Niederschrift

über die 1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 11. Februar 2016 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:35 Uhr

Anwesende:

- Bgm. Dr. Wolfgang Jörg, Vorsitzender
- 2. Bgmstv. Mag. Manfred Jenewein
- StR Richard Reinalter
- StR Ing. Mag. (FH) Thomas Hittler
- StR Mathias Niederbacher
- StR Ing. Roland König
- GR DI Andreas Pfenniger
- GR Simone Luchetta
- GR Lucia Moli Y Rosich
- GR Günter Stürz
- GR Manuela Tiefenbacher-Schauer
- GR Mag. Jakob Egg
- GR Doris Sailer
- GR Peter Vöhl
- GR Hansjörg Unterhuber
- GR Johannes Schönherr
- GR Ahmet Demir
- GR Gabriele Greuter
- GR-Ers. Roswitha Pircher

Abwesend und entschuldigt:

- 1. Bgmstv. Herbert Mayer

Weiters anwesend:

- Walter Gaim
- Presse
- 1 Zuhörer

Schriftführerin: Mag. Elisabeth Reich

Tagesordnung

1. Niederschrift
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anträge des **Stadtrates**
Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht in EZ 1419 – Rudig Günther; Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht in EZ 1418 – Rudig Ernestine, Christine und Sabine; Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht in EZ 1237 – Nöbl Ludwig;
4. Gründung eines Gemeindeverbandes für die überregionale Breitbandversorgung im Oberen Gericht – Vereinbarung und Satzung
5. Anträge des **Finanzausschusses**
Änderung der Verordnung über die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Abgaben und sonstigen Entgelte 2016; Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage gem. § 10 der Tiroler Waldordnung; Resolution zum Thema Steuergerechtigkeit – Änderung abgestufter Bevölkerungsschlüssel; Venet Bergbahnen AG – Gesellschafterzuschuss in Form eines Investitionszuschusses
6. Anträge des **Planungs- und Verkehrsausschusses**
Bebauungsplan Herzog-Friedrich-Straße Rainalter; Bebauungsplan Schrofensteinstraße Hammerle; Bebauungsplan Prandtauersiedlung Rudig; Bebauungsplan Adamhofgasse Hotel Enzian; Flächenwidmungsplanänderung Römerstraße Lechleitner; Flächenwidmungsplanänderung Lantech M-Preis; Aufhebung Bausperre Donau Chemie; Grundsatzbeschluss Tiefgarage Schrofensteinstraße
7. Antrag des **Wohnungsausschusses**
Wohnungsvergaben
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und geht sodann auf die Erledigung der Tagesordnung über:

Er ersucht nachstehende Punkte des Planungs- und Verkehrsausschusses auf die Tagesordnung aufzunehmen, womit sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden erklärt.

- Änderung örtliches Raumordnungskonzept im Bereich Urtlweg – Pangratz
- Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Urtlweg – Pangratz

Anschließend teilt er mit, dass der Punkt „Venet Bergbahnen AG – Gesellschafterzuschuss in Form eines Investitionszuschusses“ von der Tagesordnung genommen wird, da die erforderlichen Informationen noch nicht vorliegen.

Pkt. 1) der TO.: **Niederschrift**

Die Niederschrift über die 7. Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2015 wird genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Pkt. 2) der TO.: **Bericht des Bürgermeisters**

- a. Gemeindegutsagrargemeinschaft Perfuchs
Er hat zugestimmt, dass die Losausgabe wie bisher erfolgt.
- b. P&R Anlage Bahnhof Landeck
Die Studie zur Erweiterung der P&R Anlage Landeck liegt nun vor. Diese wird ihm im März 2016 präsentiert.
- c. Perjentunnel
Die Informationsveranstaltung betreffend den Bau der 2. Röhre des Perjentunnels, die er schon vor einem Jahr gefordert hat, findet am Mittwoch, 9. März, um 19.00 Uhr, im Stadtsaal statt. Anschließend teilt er mit, dass lt. ASFINAG bezüglich der Bauwerksbeweissicherung ein Ingenieurbüro beauftragt wurde, das Gebäude vor Beginn der Sprengarbeiten aufzunehmen. Es ist auch angedacht, dass ein Vertreter des Ingenieurbüros am 09.03.2016 anwesend ist, um die Fragen aus erster Hand zu beantworten. Neben den Aufnahmen der Gebäude erfolgt auch eine Schwingungsmessung an ausgewählten und abgestimmten Gebäuden, um eine eventuell drohende Beschädigung zu verhindern. Diese Messungen werden baubegleitend durchgeführt.
- d. Ankündigung „Tag der offenen Tür“ in Landecks Kinderbetreuungseinrichtungen. Am 24.2.2016 findet in der Kinderkrippe (Kinderzentrum Perfuchs) dieser von 9.00 bis 12.00 Uhr, in den Städtischen Kindergärten von 14.00 bis 16.00 Uhr statt.
- e. Hochwasserschutz Perjen
Die wasserrechtliche Verhandlung findet am 1. März 2016 statt.
- f. Vertrag Kapuzinerkloster – aktueller Stand
Alle Gemeinden haben den Vertrag unterschrieben.
- g. Statistik Austria
Im Zeitraum von Februar bis Juli führt 2016 die Statistik Austria eine telefonische Erhebung von Einkommen und Lebensbedingungen durch.

- h. Besprechung Gymnasium „Modellregion Gesamtschule“
Am 10. Februar hat eine Besprechung mit Vertretern des Gymnasiums (ua. Dir. Röck), Vbgm. Jenewein, StR König und ihm stattgefunden. Weitere Beratungen werden in der nächsten Stadtrats-Sitzung erfolgen.
- i. Suppentag am Aschermittwoch
Er dankt dem Altersheim und allen freiwilligen HelferInnen, die sich am Suppentag zur Verfügung gestellt haben.
- j. VS Angedair
Es haben zahlreiche Sitzungen stattgefunden. Man wird mit den Siegerarchitekten – franz zt gmbh – arbeiten. Aufgrund der geänderten Situation ist eine Neuplanung erforderlich, das Offert der Architekten wird bis 15.2.2016 eingehen. Anschließend wird binnen zwei Monaten ein Entwurf vorgelegt. Das Angebot wird in der nächsten Stadtrats-Sitzung beraten.
- k. Kofler Areal; Innenstadt, Radweg
Es haben Besprechungen hinsichtlich des Kofler-Areals, mit der Leistungsgemeinschaft und der Wirtschaftskammer hinsichtlich der Innenstadt sowie mit dem TVB betreffend den Radweg stattgefunden.
- l. Suizidprävention
Am 17.2.2016 kommt Prof. Christian Haring nach Landeck.
- m. Kulturehrenzeichenverleihung
Morgen findet die Kulturehrenzeichenverleihung statt.
- n. Danke
Der Vorsitzende dankt allen für die Zusammenarbeit und lädt die Mitglieder des Gemeinderates zum Abschluss dieser Gemeinderats-Periode zum Abendessen ein.

Pkt. 3) der TO.: **Anträge des Stadtrates**

Der Vorsitzende verliest nachstehende Anträge an den Gemeinderat:

a. Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht in EZ 1419– Rudig Günther

In EZ 1419 GB 84007 Landeck (Prandtauersiedlung 29a) – im Eigentum von Herrn Günther Rudig – ist unter C-LNR 2a das Vorkaufsrecht und unter C-LNR 3a das Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Landeck einverleibt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2016 mit dem Ansuchen um Löschung des Vor- und Wiederkaufrechtes befasst und beantragt, der Gemeinderat möge dieser Löschung zustimmen.

Beschluss:

Mit der Löschung des Vor- und Wiederkaufrechtes erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

b. Löschung Vor- und Wiederkaufrecht in EZ 1428 – Rudig Ernestine, Christine und Sabine

In EZ 1418 GB 84007 Landeck (Prandtauersiedlung 29) – im Eigentum von Frau Ernestine Rudig sowie Ing. Christine Stadlwieser (geb. Rudig) und Ing. Sabine Walch (geb. Rudig) – ist unter C-LNR 2a das Vorkaufsrecht und unter C-LNR 3a das Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Landeck einverleibt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2016 mit dem Ansuchen um Löschung des Vor- und Wiederkaufrechtes befasst und beantragt, der Gemeinderat möge dieser Löschung zustimmen.

Beschluss:

Für vorliegenden Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.

c. Löschung Vor- und Wiederkaufrecht in EZ 1237– Nöbl Ludwig

In EZ 1237 GB 84007 Landeck (Leitenweg 42) – im Eigentum von Herrn Ludwig Nöbl – ist unter C-LNR 1 das Vorkaufsrecht und unter C-LNR 2 das Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Landeck einverleibt.

Nach Einholung eines Umlaufbeschlusses erklärt sich der Stadtrat mit der Löschung des Vor- und Wiederkaufrechtes einstimmig einverstanden und beantragt, der Gemeinderat möge dieser Löschung zustimmen.

Beschluss:

Damit erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Pkt. 4) der TO.: Gründung eines Gemeindeverbandes für die überregionale Breitbandversorgung im Oberen Gericht – Vereinbarung und Satzung

Der Obmann des Wirtschaftsausschusses, GR Mag. Egg, verliest nachstehenden Bericht und Antrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.10.2015 beschlossen, dem Gemeindeverband „Breitband Oberes Gericht“ beizutreten. Nun liegt von der Bezirkshauptmannschaft Landeck (BH), Gemeindeaufsicht, eine Vereinbarung und Satzung zur Gründung des Gemeindeverbandes für die überregionale Breitbandversorgung im Oberen Gericht vor. Die BH ersucht für die Verbandsgründung die beiliegende Vereinbarung und die Satzung unverändert im Gemeinderat zu beschließen.

Vereinbarung

1. *Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Pfunds, Prutz, Ried i.O., Serfaus und Tösens schließen sich zu einem Gemeindeverband zusammen der die Aufgabe hat, die überlassenen Glasfaserkontingente durch die Mitgliedsgemeinden in den Zubringerstrecken vom Knoten Landeck zu den Verbandsgemeinden passiv zu betreiben und zu warten sowie die Glasfaserinfrastruktur der Zubringerstrecken zu vermarkten.*
2. *Der Gemeindeverband trägt den Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“.*
3. *Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.*

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- 1) *Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch*

wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörigen Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl des Verbandsausschusses
 - c) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
 - d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
 - g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberäumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- 3) *Dem Verbandsausschuss obliegen:*
 - a) *die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,*
 - b) *die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.*

- 4) *Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.*

§ 4 Verbandsobmann

- 1) *Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.*

- 2) *Dem Verbandsobmann obliegen:*
 - a) *die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,*
 - b) *der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,*
 - c) *die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,*
 - d) *die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,*
 - e) *die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,*
 - f) *die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabchlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.*

- 3) *Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.*

§ 5 **Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 **Überprüfungsausschuss**

- 1) *Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.*
- 2) *Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.*

§ 7 **Aufbringung der Mittel**

- 1) *Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:*
 - a) *Die Investitionsbeiträge (Kosten für ev. Grunderwerb, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Bau der Anlagen, für Darlehenstilgungen und – zinsen), die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen und die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden bis 31.12.2019 nach folgendem Schlüssel (entspricht dem Gleichwert aus den Eigenleistungen der Gemeinden für die Errichtung der überregionalen Leitungsinfrastruktur abzüglich der erhaltenen Förderungen bzw. der errechneten Werte dafür) aufzuteilen:*

<u>Gemeinde</u>	<u>prozentueller Anteil</u>
Gemeinde Faggen	6,51%
Gemeinde Fendels	3,04 %
Gemeinde Fiss	8,33 %
Gemeinde Fließ	12,57 %
Gemeinde Kaunertal	11,62 %
Gemeinde Kauns	6,69 %
Gemeinde Ladis	8,22 %
Stadtgemeinde Landeck	4,44 %
Gemeinde Pfunds	6,13 %
Gemeinde Prutz	10,51 %
Gemeinde Ried i.O.	5,92 %
Gemeinde Serfaus	7,88 %
Gemeinde Tösens	<u>8,14 %</u>
Summe	<u>100,00 %</u>

b) Ab 1.1.2020 sind die in Abs. 1 angeführten Beiträge für den angefallenen Aufwand nach folgendem Schlüssel (Laufmeter gemessene Faserlänge je Gemeinde) aufzuteilen:

<u>Gemeinde</u>	<u>prozentueller Anteil</u>
Gemeinde Faggen	3,59 %
Gemeinde Fendels	2,10 %
Gemeinde Fiss	6,55 %
Gemeinde Fließ	15,20 %
Gemeinde Kaunertal	16,51 %
Gemeinde Kauns	4,21 %
Gemeinde Ladis	5,30 %
Stadtgemeinde Landeck	4,56 %
Gemeinde Pfunds	10,16 %
Gemeinde Prutz	9,97 %
Gemeinde Ried i.O.	9,24 %
Gemeinde Serfaus	6,04 %
Gemeinde Tösens	<u>6,57 %</u>
Summe	<u>100,00 %</u>

2) Ein sich aus dem Betrieb ergebender Überschuss ist bis 31.12.2019 auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem im Absatz 1) lit. a) vorgesehenen Schlüssel, ab 1.1.2020 nach dem im Absatz 1) lit. b) vorgesehenen Schlüssel aufzuteilen bzw. auszuzahlen.

§ 8

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wert-

minderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.

- 2) *Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstandenen Kosten dem Verband zu ersetzen.*

§ 9 Auflösung

- 1) *Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.*
- 2) *Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.*

§ 10 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 11 Haftung

- 1) *Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.*
- 2) *Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).*

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung ersucht.

GR Egg erklärt, dass es erforderlich ist, einen Gemeindeverband zu gründen, um die geschäftlichen Tätigkeiten durchführen zu können. Es handelt sich hier um Musterstatuten der Gemeindeaufsicht. Alle Gemeinden haben ein bestimmtes Fasern-Kontingent zur Verfügung. Es ist wichtig, dass wenn der Verband Ein- oder Ausgaben hat, ein Schlüssel festgelegt ist. Anfangs hat jede Gemeinde selbst Investitionen getätigt. Der Verbandssprecher soll Bgm. Hans-Peter Bock sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Gründung des Gemeindeverbandes sowie dem Abschluss der Vereinbarung und Satzung einstimmig einverstanden.

Pkt. 5) der TO.: Anträge des Finanzausschusses

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Obmann des Finanzausschusses, Bgmstv. Manfred Jenewein, das Wort. Er verliest nachstehende Anträge:

a. Änderung der Verordnung über die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Abgaben und sonstigen Entgelte 2016

Der Finanzausschuss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck der Gemeinderat wolle die Festsetzung der ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ABGABEN und die SONSTIGEN ENTGELTE UND EINNAHMEN ab 01.01.2016 wie folgt ändern (Änderungen: Text gestrichen oder kursiv/rot):

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ABGABEN

Steuern und Abgaben

1. Grundsteuer A 500 v.H. des Messbetrages
2. Grundsteuer B 500 v.H. des Messbetrages
3. Gewerbesteuer ausgelaufen nach dem FAG
4. Kommunalsteuer 3 v.H. der Bemessungsgrundlage
5. Getränke- und Speiseeissteuer ausgelaufen nach dem FAG

6. **Vergnügungssteuer**
(Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 (Wv)
LGBL. Nr. 60/1982
idF: LGBL. Nr. 31/1986, 112/2001, 24/2011)
- 6.1. Bei Ausgabe von Eintrittskarten ~~§ 8~~ *sind die Steuersätze gem. § 8 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982* anzuwenden
- 6.1.1. Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Zi. 7, 9 und 10 *Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982* (Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Theater- vorstellungen, Marionettentheater, Ballette, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, *Deklamationen*, Vorführungen der Tanz- kunst, Rezitationen), ~~bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt~~ 6 v.H.
- 6.1.2. Für Veranstaltungen nach 6.1.1., die den dort gefor- derten Voraussetzungen nicht entsprechen und für sportliche Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung nur vor Stuhl und Bankreihen stattfindet und das Tan- zen seitens der Besucher sowie die Verabreichung von Speisen und Getränken an Tischen ausgeschlossen ist 12 v.H.
- 6.1.3. Für Zirkusveranstaltungen 12 v.H.
- 6.1.4. Für die Vorführung von Bildstreifen und Großprojektio- nen durch Fernsehgeräte 10 v.H.
- 6.1.5. Für die übrigen Veranstaltungen (Tanzbelustigungen, Kostümfeste und Maskenbälle) 15 v.H.
- 6.2. **Pauschsteuer (§ 13 - 19)**
- 6.2.1. Veranstaltungen mit Publikumstanz bei freiem Eintritt (*§ 16 Abs. 2 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982*), veranstaltet von *Gastgewerbebetrieben* sowie von den verschiedenen Vereinen Land- ecks 2,50 €
- 6.2.2. Veranstaltungen ohne Publikumstanz bei freiem Eintritt (*§ 16 Abs. 2 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982*), veranstaltet von *Gastgewerbebetrieben* sowie von den verschiedenen Vereinen Land ecks 1,50 €
- 6.2.3. Tiroler Abende bei freiem Eintritt je Veranstaltung 1,50 €

- 6.2.4. Für das Offenhalten eines ~~Gast- und Schankgewerbebe-~~ Gastgewerbebetriebes über die ~~allgemeine Polizeistunde-~~ Sperrstunde hinaus, beträgt die Vergnügungssteuer gem. § 19 (1) *Vergnügungssteuergesetz 1982* für die jeweils angefangene Stunde für

Gastgewerbebetriebe der Betriebsart Betriebe mit ausschl. Betriebs- form "Bar"	4,00 €
Gast- und Hotelbetriebe	2,00 €
Kaffeehausbetriebe	1,50 €
<i>Gastgewerbebetriebe aller übrigen Betriebsarten</i>	<i>0,80 €</i>

~~Bei Dauerbewilligungen Ermäßigungen gem. § 18 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes.~~

Dauerbewilligungen haben die Grundlage des § 19 Abs. 2 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982.

- 6.2.5. Die Pauschsteuer gem. § 18 Vergnügungssteuergesetz 1982 ~~1959 (LGBl.Nr. 36/1982)~~ beträgt je *für jeden angefangenen Monat*

für das ~~Halten~~ *Aufstellen* von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile je Apparat Automat 3,70 €

für das ~~Halten~~ *Aufstellen* von Spielapparaten *Spielautomaten*, wie Flipper, TV-Spielapparate *TV-Spielautomaten* und dergleichen je Apparat *Automat* 44,00 €

~~für das Halten von Spielapparaten, bei denen dem Benutzer vermögenswerte Gewinne ausgefolgt oder in Aussicht gestellt werden, gleichgültig ob Gewinn oder~~

~~Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen oder nicht je Apparat~~

für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 18 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 und von Glücksspielautomaten je Automat 220,00 €

Die angeführten Sätze erhöhen sich gem. § 18 (5) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 um 100 v. H., wenn mehr als drei Spielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Spielautomaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

- 6.2.6. Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel- oder ähnlichen ~~Apparaten~~ *Automaten*, die gegen Entgelt betrieben werden und nicht unter § 18 *Vergnügungssteuergesetz 1982* fallen, wird die Pauschsteuer nach dem Anschaffungswert des ~~Apparates~~ *Automaten* berechnet.
- Für jeden angefangenen Betriebsmonat mit 2 v.H. des Anschaffungswertes, mindestens aber 3,00 €
- 6.2.7. Die Pauschsteuer für folgende Veranstaltungen an öffentlichen Orten nach festen Steuersätzen *beträgt gem. § 17 Tiroler* ~~(§ 17)~~ *Vergnügungssteuergesetz 1982 je angefangenem Monat*
- für das Halten einer Rundfunkempfangsanlage, *ausgenommen Fernseh-rundfunkempfänger*, oder für das Halten eines Tonbandgerätes, je Anlage 1,00 €
- für das Halten einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke *oder Deklamationen*, ausgenommen Musikautomaten, je Anlage 0,50 €
- für das Halten einer Fernseh-rundfunkanlage, je Anlage 4,00 €
- für das Halten von Musikautomaten, je Anlage 22,00 €
- Die Vergnügungssteuer für das Halten von automatischen Kegelbahnen *oder Bowlingbahnen gem. § 17 Abs. 1 lit. 5 Tiroler* ~~(§ 17 Z. 5)~~ *Vergnügungssteuergesetz 1982* wird nicht erhoben.
- 6.2.8. Die Pauschsteuer für Volksbelustigungen der im § 1 (3) Zi. 2 *Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982* bezeichneten Art wird nach Bestimmungen der §§ 13 bzw. 14 des *Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982* erhoben.
7. **Hundesteuer**
gem. Tiroler Hundesteuergesetz vom 27. November 1979, LGBl. Nr. 3/1980
idF: LGBl. Nr. 112/2001
- 7.1. pro gehaltenem Hund jährlich 106,00 €
- 7.2. für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde gem. LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. 112/2001 45,00 €

8. **Gemeindeverwaltungsabgaben**
Höchstsätze, wie sie jeweils landesgesetzlich festgesetzt werden werden nach der *Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - GAV*, vom 8. Mai 2007, LGBL. Nr. 31/2007 idF: LGBL. Nr. 17/2014 erhoben

9. **Gemeindekommissionsgebühren**
Pauschalbeträge gem. LGBL. Nr. 17/1969 in der derzeit geltenden Fassung werden nach der *Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2007 - GKGV* vom 16. Jänner 2007, LGBL. Nr. 11/2007 erhoben

10. **Gebrauchsabgabe**
~~3%~~ vom Umsatz
Tiroler Gebrauchsabgabegesetz vom 7. Oktober 1992, LGBL. Nr. 78/1992 idF: LGBL. Nr. 110/2002

11. **Ausgleichsabgaben, Erschließungs- und Gehsteigbeiträge**
Die Stadtgemeinde Landeck erhebt die Ausgleichsabgaben und Erschließungskostenbeiträge gem. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetz vom ~~11.12.1997~~ *2011 LGBL. Nr. 58/2011 (WV) idF LGBL. Nr. 150/2012 und LGBL. Nr. 130/2013*

11.1.	<p>Ausgleichsabgabe Ausgleichsabgabe pro fehlender unterirdischer Abstellmöglichkeit gem. § 3 in Verbindung mit § 5 TVAG 2011</p> <p><i>pro fehlender unterirdischer Abstellmöglichkeit</i> 10.980,00 € pro fehlender oberirdischer Abstellmöglichkeit 3.660,00 €</p>	
11.2.	<p>Erschließungsbeitrag Der Erschließungsbeitrag wird gem. § 7 VerkaufschlAbg <i>TVAG 2011</i> erhoben und der Erschließungsbeitragsatz gem. § 7 (3) <i>TVAG 2011</i> VerkaufschlAbg mit 5,00 v.H. des Erschließungskostenfaktors je Einheit der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich nach den §§ 9 bis 11 VerkaufschlAbg <i>TVAG 2011</i>.</p> <p><i>Erschließungsbeitrag pro Einheit der Bemessungsgrundlage</i> 9,15 €</p>	,
12.	Parkentgelte	
12.1.	<p>Kurzparkzonen Die Kurzparkzonenabgabe wird gem. Verordnung der Stadtgemeinde Landeck über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe i.d.g.F. erhoben.</p> <p>Kernzonen (Schentenparkplatz, Innstraße, Stadtplatz, Malsersstraße, Innparkplatz) erste halbe Stunde 0,50 € jede weitere halbe Stunde 0,50 €</p>	
12.2.	<p>Randzonen (Marktplatz, Volksschulplatz, Hauptschulplatz, Urichstraße) erste Stunde 0,50 € jede weitere halbe Stunde 0,50 €</p>	
12.3.	<p>Anrainerparkkarte 1. Fahrzeug pro Haushalt 10,90 € 2. Fahrzeug pro Haushalt 21,80 €</p>	

13.	<u>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen</u>	
13.1.	Wasseranschlussgebühren einschließlich 10 % USt. pro m ³ umbauten Raum, der sich auf den anzuschließenden Grundstücken befindlichen und an die städtische Wasserleitung anzuschließenden Baulichkeiten	2,75 €
	Mindestgebühr pro anzuschließendem Grundstück (Pauschale)	965,00 €
	für anzuschließende landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude pro m ³ umbauten Raum	1,38 €
	Mindestgebühr pro anzuschließendem landw. Grundstück (Pauschale)	965,00 €
13.2.	Wassergebühren einschließlich 10 % USt. für Gebrauchswasser pro m ³ ab 01.01.2016	1,25 €
	Bauwasser - pro m ³ umbauten Raum, ohne Rücksicht darauf, welche Baumaterialien verwendet werden, 20 % der Gebühr für 1 m ³ Wasser, d.s.	0,25 €
13.3.	Wasserzählermieten	
	Hauswasserzähler WSW amtl. geeicht 3 (5) m ³ /h	32,20 €
	Hauswasserzähler WSW amtl. geeicht 7 (10) m ³ /h	34,10 €
	Hauswasserzähler WSW amtl. geeicht 20 m ³ /h	39,50 €
	Kaltwasserzähler WS-CS DN 50	91,70 €
	Kaltwasserzähler WS-CS DN 65	97,00 €
	Kaltwasserzähler WS-CS DN 80	99,80 €
	Kaltwasserzähler WS-CS DN 100	102,50 €
	Kaltwasserzähler WS-CS DN 150	164,90 €
	Kaltwasserzähler WP-CP DN 50	92,40 €
	Kaltwasserzähler WP-CP DN 65	94,60 €
	Kaltwasserzähler WP-CP DN 80	101,00 €
	Kaltwasserzähler WP-CP DN 100	106,00 €
	Kaltwasserzähler WP-CP DN 150	164,90 €
	Verbundzähler WPV DN 50	354,20 €
	Verbundzähler WPV DN 80	418,40 €
	Verbundzähler WPV DN 100	470,70 €
	Verbundzähler WPV DN 150	711,60 €
	Verbundzähler WPV DN 300	967,40 €

13.4.	Kanalanschlussgebühren einschließlich 10 % USt. pro m ³ umbauten Raum, der sich auf den anzuschließenden Grundstücken befindlichen und an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten	5,76 €
	Mindestgebühr pro anzuschließendem Grundstück (Pauschale)	1.605,90 €
	für anzuschließende landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude pro m ³ umbauten Raum	2,88 €
	Mindestgebühr pro anzuschließendem Grundstück landw. (Pauschale)	1.605,90 €
13.5.	Kanalisationsgebühren einschließlich 10 % USt. ab 01.01.2016 für Abwässer pro m ³	2,26 €
13.6.	Müllbeseitigungsgebühren einschließlich 10 % USt.	
13.7.	Grundgebühren <i>(es erfolgt keine Mehrfachbesteuerung)</i> Private Haushalte und Wohnobjekte	
	1 Person	100,00 €
	2 Personen	139,00 €
	3 Personen	178,00 €
	4 Personen	217,00 €
	5 und mehr Personen	256,00 €
	Die Grundgebühr für Familien ab drei Kindern wird um den Differenzbetrag zwischen dem Personentarif 4 und 5 auf Antrag ermäßigt. Als Nachweis ist der Familienbeihilfenbescheid beizubringen.	
	Fremdenverkehrsbetriebe	
	pro Gästenächtigung	0,0919 €
	pro Sitzplatz	1,7230 €
	Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit:	
	bis 4 Beschäftigte	100,00 €
	von 5 - 10 Beschäftigte	200,00 €
	von 11 - 20 Beschäftigte	400,00 €
	von 21 - 40 Beschäftigte	800,00 €
	von 41 - 100 Beschäftigte	1.000,00 €
	über 100 Beschäftigte	1.200,00 €

sonstige Betriebe, Ämter, Behörden, Kammern

Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit

bis 4	Beschäftigte	100,00 €
von 5 - 10	Beschäftigte	200,00 €
von 11 - 20	Beschäftigte	400,00 €
von 21 - 40	Beschäftigte	800,00 €
von 41 - 100	Beschäftigte	1.000,00 €
über 100	Beschäftigte	1.200,00 €

Schulen, Kindergärten, Internate, Kasernen, Heime, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereine.....

bis 4	Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	100,00 €
von 5 - 10	Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	200,00 €
von 11 - 20	Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	400,00 €
von 21 - 40	Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	800,00 €
von 41 - 100	Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	1.000,00 €
über 100	Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	1.200,00 €

13.8. Mindestmengen

Private Haushalte und Wohnobjekte

Restmüll:

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 und mehr Personen	104 kg

Biomüll:

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 und mehr Personen	104 kg

Fremdenverkehrsbetriebe

Restmüll:

pro Gästenächtigung	0,068 kg
pro Sitzplatz	1,20 kg

Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit:

bis 4	Beschäftigte	40 kg
von 5 - 10	Beschäftigte	80 kg
von 11 - 20	Beschäftigte	160 kg
von 21 - 40	Beschäftigte	320 kg
von 41 - 100	Beschäftigte	640 kg
über 100	Beschäftigte	800 kg

Biomüll

pro Gästenächtigung	0,068 kg
pro Sitzplatz	1,20 kg
Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit:	
bis 4 — Beschäftigte	40 kg
von 5 — 10 — Beschäftigte	80 kg
von 11 — 20 — Beschäftigte	160 kg
von 21 — 40 — Beschäftigte	320 kg
von 41 — 100 — Beschäftigte	640 kg
über 100 — Beschäftigte	800 kg

sonstige Betriebe, Ämter, Behörden, Kammern

Restmüll

Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit:	
bis 4 — Beschäftigte	40 kg
von 5 — 10 — Beschäftigte	80 kg
von 11 — 20 — Beschäftigte	160 kg
von 21 — 40 — Beschäftigte	320 kg
von 41 — 100 — Beschäftigte	640 kg
über 100 — Beschäftigte	800 kg

Biomüll

Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit:	
bis 4 — Beschäftigte	40 kg
von 5 — 10 — Beschäftigte	80 kg
von 11 — 20 — Beschäftigte	160 kg
von 21 — 40 — Beschäftigte	320 kg
von 41 — 100 — Beschäftigte	640 kg
über 100 — Beschäftigte	800 kg

Schulen, Kindergärten, Internate, Kasernen, Heime, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereine.....

Restmüll:

Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit:	
bis 4 — Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	40 kg
von 5 — 10 — Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	80 kg
von 11 — 20 — Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	160 kg
von 21 — 40 — Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	320 kg
von 41 — 100 — Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	640 kg
über 100 — Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	800 kg

Biomüll

Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit:	
bis 4 — Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	40 kg
von 5 — 10 — Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	80 kg
von 11 — 20 — Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	160 kg
von 21 — 40 — Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	320 kg

von 41 – 100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	640 kg
über 100 — Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	800 kg

13.8. Weitere Gebühren

a) Restmüllgebühr

Restmüllgebühr pro kg	0,460 €
-----------------------	---------

Nachstehend angeführte Mindestmengen an Restmüll werden jedenfalls verrechnet:

Private Haushalte und Wohnobjekte

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 und mehr Personen	104 kg

Fremdenverkehrsbetriebe

pro Gästenächtigung	0,068 kg
pro Sitzplatz	1,20 kg
<i>(Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit)</i>	
bis 4 Beschäftigte	40 kg
von 5 - 10 Beschäftigte	80 kg
von 11 - 20 Beschäftigte	160 kg
von 21 - 40 Beschäftigte	320 kg
von 41 - 100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

sonstige Betriebe, Ämter, Behörden, Kammern

<i>(Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit)</i>	
bis 4 Beschäftigte	40 kg
von 5 - 10 Beschäftigte	80 kg
von 11 - 20 Beschäftigte	160 kg
von 21 - 40 Beschäftigte	320 kg
von 41 - 100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

Schulen, Kindergärten, Internate, Kasernen, Heime, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereine.....

<i>(Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit)</i>	
bis 4 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	40 kg
von 5 - 10 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	80 kg
von 11 - 20 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	160 kg
von 21 - 40 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	320 kg
von 41 - 100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	640 kg
über 100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	800 kg

b) Biomüllgebühr

Biomüllgebühr pro kg

0,253 €

Nachstehend angeführte Mindestmengen an Biomüll werden jedenfalls verrechnet:

Private Haushalte und Wohnobjekte

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 und mehr Personen	104 kg

Fremdenverkehrsbetriebe

pro Gästenächtigung	0,068 kg
pro Sitzplatz	1,20 kg
Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit:	
bis 4 Beschäftigte	40 kg
von 5 - 10 Beschäftigte	80 kg
von 11 - 20 Beschäftigte	160 kg
von 21 - 40 Beschäftigte	320 kg
von 41 - 100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

sonstige Betriebe, Ämter, Behörden, Kammern

(Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit)

bis 4 Beschäftigte	40 kg
von 5 - 10 Beschäftigte	80 kg
von 11 - 20 Beschäftigte	160 kg
von 21 - 40 Beschäftigte	320 kg
von 41 - 100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

Schulen, Kindergärten, Internate, Kasernen, Heime, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereine.....

(Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit)

bis 4 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	40 kg
von 5 - 10 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	80 kg
von 11 - 20 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	160 kg
von 21 - 40 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	320 kg
von 41 - 100 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	640 kg
über 100 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	800 kg

c) Sperrmüllgebühr

Sperrmüllgebühr pro kg 0,460 €

d) Bauschutt, Altholz u.a.m. werden zu den jeweils gültigen Entsorgungspreisen übernommen

14. Friedhofgebühren

Grabgebühr für ein Arkadengrab jährlich	204,00 €
Grabgebühr für ein Arkadengrab (Eigentum) jährlich	41,40 €
Grabgebühr für ein Einzelgrab jährlich	41,40 €
Grabgebühr für ein Doppelgrab jährlich	82,80 €
Grabgebühr für ein Urnengrab jährlich	22,80 €
Grabgebühr für ein Urnengrab (Doppelgrab) jährlich	45,60 €
Grabgebühr Urnengrab (Einzelgrab neuer Teil)	33,50 €
Grabgebühr Urnengrab (Doppelgrab neuer Teil)	67,00 €
Beerdigungsgebühr	773,00 €
Enterdigungsgebühr	1.149,00 €
Sockelgebühr	104,00 €
Leichenhallengebühren:	
Aufbahrung eines Leichnams	68,90 €
Abstellung eines Leichnams	55,00 €
Benützung des Sezierraumes	118,20 €

II. SONSTIGE ENTGELTE UND EINNAHMEN

1. Entgelte für Kindergärten ab 1.9.2016 (einschl. 10 % Ust.)

Kindergartenbeitrag (4 und 5 Jährige frei)

pro Monat bis zur Vollendung des 4. Lj. 36,00 €
für Auswärtige 72,00 €

2. Betreuungsentgelt; Mittagessen

2.1. Ganztageskindergarten

Monatsentgelt für einen Tag pro Woche 10,00 €
Monatsentgelt für zwei Tage pro Woche 20,00 €
Monatsentgelt für mehr als zwei Tage pro Woche 30,00 €

2.2. Sommerkindergarten

Wochenentgelt (pro angefangener Woche) 10,00 €

2.3.	Nachmittagsbetreuung an Schulen	
	Monatsentgelt für einen Nachmittag pro Woche	15,00
	Monatsentgelt für zwei Nachmittage pro Woche	30,00
	Monatsentgelt ab drei Nachmittagen pro Woche	35,00
2.4.	Sommerbetreuung Schulkinder	
	Wochenentgelt (pro angef. Woche); Mo. bis Fr. 7 bis 14 Uhr	30,00
	Wochenentgelt (pro angef. Woche); Mo. bis Do. 7 bis 17 Uhr, Fr. 7 bis 14 Uhr	40,00
2.5.	Beitrag der Wohnsitzgemeinde für auswärtige Kinder; pro Kind und Monat	200,00
2.6.	Das Entgelt für das Mittagessen wird nach Aufwand verrechnet.	
3.	Gebührensätze im Alten- und Pflegeheim	
	Heimbeiträge (netto)	
	Wohnheim	1.341,00 €
	Erhöhte Betreuung 1	1.772,00 €
	Erhöhte Betreuung 2	2.156,00 €
	Teilpflege 1	2.688,00 €
	Teilpflege 2	3.260,00 €
	Vollpflege	3.795,00 €
	Platzhaltegebühr täglich	7,50 €
	Auswärtigen-/Investitionskostenzuschlag täglich	12,13 €
	Kurzzeitpflege (netto):	
	Wohnheim	1.475,10 €
	Erhöhte Betreuung 1	1.949,20 €
	Erhöhte Betreuung 2	2.371,60 €
	Teilpflege 1	2.956,80 €
	Teilpflege 2	3.586,00 €
	Vollpflege	4.174,50 €
	Personalesen (brutto)	
	Frühstück	1,80 €
	Mittagessen	3,50 €
	Abendessen	2,40 €
	Personalzimmer (brutto)	
	16 m ²	126,00 €
	25 m ²	158,50 €

Essen (brutto)	
Frühstück	2,90 €
Mittagessen	6,70 €
Essen auf Rädern	6,70 €
Abendessen	4,00 €

Gästezimmer	
Vollpension	52,00 €
Zimmer mit Frühstück	42,00 €

Garage (brutto) 89,00 €

Rufbereitschaft betreubares Wohnen monatlich 20,00 €

**4. Eintrittspreise Schwimmbad einschließlich
10 % USt.**

Einzelkarten:

Familien (mindestens 2 Erwachsene und 1 Schüler bis zum vollendeten 19. Lebensjahr mit Ausweis)	10,00 €
Erwachsene	5,00 €
Studenten, Lehrlinge, Senioren	
Behinderte (mit Ausweis)	4,50 €
Schüler bis zum 19. Lebensjahr (ab dem 15. Lebensjahr mit Ausweis)	2,50 €
Schülerklassen, Einzelkarten Schüler ab 17 Uhr	1,80 €
Erwachsene ab 17 Uhr	2,80 €
Kästchen	2,80 €

10-Punkte-Karte (gilt zwei Jahre):

Familien (wie Einzelkarte)	83,40 €
Erwachsene	42,20 €
Studenten, Lehrlinge, Senioren	
Behinderte (mit Ausweis)	35,60 €
Schüler (wie Einzelkarte)	17,80 €

Saisonskarten:

Familien (wie Einzelkarte)	148,50 €
Erwachsene	76,30 €
Studenten, Lehrlinge, Senioren	
Behinderte (mit Ausweis)	65,10 €
Schüler (wie Einzelkarte), Erwachsene TWV	35,60 €
Schüler TWV	16,30 €
Einzelkabinen	58,00 €
Kästchen	28,50 €

Der Vorverkaufsrabatt auf Saisonkarten beträgt
10 % (nicht für Einzelkabinen und Kästchen).

5. Tiefgarage einschließlich 20 % Ust.	
1 Stunde	1,00 €
2 Stunden	2,00 €
3 Stunden	3,00 €
4 Stunden	4,00 €
1 Tag	5,00 €
2 Tage	10,00 €
3 Tage	15,00 €
4 Tage	17,00 €
5 Tage	18,00 €
6 Tage	18,00 €
1 Woche	18,00 €
Nachttarif von 19 bis 7 Uhr	1,00 €
8 Tage	23,00 €
9 Tage	28,00 €
10 Tage	33,00 €
11 Tage	35,00 €
12 Tage	36,00 €
13 Tage	36,00 €
2 Wochen	36,00 €
15 Tage	41,00 €
16 Tage	46,00 €
17 Tage	51,00 €
18 Tage	53,00 €
19 Tage	54,00 €
20 Tage	54,00 €
3 Wochen	54,00 €
Monatskarte	63,00 €
Ab der 3. Woche nur noch Monatskarten	
6. Pendlerparkplatz einschließlich 20 % Ust.	
pro Tag	0,70 €
pro Monat	14,00 €
7. Gebührensätze Stadtbücherei	
Einzelleihgebühr pro Buch:	
Erwachsene	1,30 €
Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lj.	0,00 €
Zeitungen	0,30 €
Video-Filme	2,30 €

	Jahresleihgebühr:	
	Erwachsene	13,00 €
	Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lj.	0,00 €
	Familien	18,00 €
8.	Marktgebühren:	
	pro Pferd	1,00 €
	pro Rind	1,00 €
	pro Schaf oder Ziege	0,25 €
	pro Schwein	0,25 €
	pro Saugferkel	0,25 €
	pro lfm. Marktstand	4,00 €
9.	Miete; Pacht	
9.1.	Vorspielsaal Landesmusikschule einschl. 20 % Ust.	110,00 €
9.2.	Militärsporthplatz	
	einheimische Vereine pro Spiel	30,00 €
	auswärtige Vereine pro Spiel	60,00 €
	halbtägige Nutzung	100,00 €
	ganztägige Nutzung	200,00 €
9.3.	Parkflächen mit alleiniger Verfügungsberechtigung pro Jahr wertgesichert; einschl. gesetzl. Ust.	264,20 €
9.4.	Parkflächen ohne alleinige Verfügungsberechtigung pro Jahr wertgesichert; einschl. gesetzl. Ust.	132,10 €

Die Neuregelung betrifft alle Pachtverträge, die nach dem 18.9.2014 abgeschlossen wurden.

Vbgm. Jenewein erklärt, dass das Land bei der Verordnungsprüfung formale Punkte bemängelt hat und diese nun geändert worden sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

b. Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage

Der Finanzausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle umseitige Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Stadtgemeinde Landeck beschließen.

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Stadtgemeinde Landeck

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck hat mit Beschluss vom 11. Februar 2016 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2015 € 48.162,27. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von 805,0799 ha zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit € 59,82 (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Vbgm. Jenewein erklärt das Prozedere und teilt mit, dass wie jedes Jahr die Waldumlage zu beschließen ist. Die für das Jahr 2015 zu vereinnahmende Waldumlage beträgt EUR 14.707,32.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

- c. **Resolution zum Thema Steuergerechtigkeit – Änderung abgestufter Bevölkerungsschlüssel**

Der Finanzausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehende Resolution zum Thema „Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich“, versandt durch Frau NR Dipl.-Kffr.(FH) Elisabeth Pfurtscheller, unterstützen, da die Stadtgemeinde Landeck im Falle einer Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zu Gunsten der kleinen Gemeinden jedenfalls profitieren würde:

**Resolution der Stadtgemeinde Landeck
zum Thema Steuergerechtigkeit**

Denn Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt "jeder Bürger ist gleich viel wert"

Das Finanzausgleichsgesetz, das die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regelt, ist äußerst komplex und beinhaltet einige heute nicht mehr zu rechtfertigende Verteilungsschlüssel. Der zentralste davon ist der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS), der auf das Gemeindeüberweisungsgesetz 1920 zurückgeht, dem die Ansicht der Nationalversammlung zugrunde lag, dass die Finanzlage der größeren Gemeinden eine wesentlich schlechtere sei, als die der kleineren Gemeinden. Der aBS stammt also aus einer Zeit, in der man sich mit den im Weltkrieg besonders hart geprüften Städten solidarisch zeigen wollte und musste. Dies gilt gleichermaßen für das Bundesfinanzverfassungsgesetz des Jahres 1948. Trotz grundlegend veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte und inzwischen auch vollständig beseitigter Kriegsschäden sind die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert geblieben.

Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Während die Zuweisung an die Länder an die tatsächliche Einwohnerzahl geknüpft ist, gilt für die Gemeindeertragsanteile der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser bildet für immerhin etwa 73 % der Gemeindeertragsanteile die Grundlage und sorgt als Vervielfacher der Bevölkerungszahl auch maßgeblich dafür, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als kleinere.

Trotz mehrmaliger Reform wird nach derzeitigem System (FAG 2008) die ermittelte Volkszahl

*bei Gemeinden bis höchstens 10.000 EW mit $1 \frac{41}{67}$ (= 1,61)
bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit $1 \frac{2}{3}$ (= 1,67)
bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und
bei Städten mit eigenem Staut mit 2 und
bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit $2 \frac{1}{3}$ (= 2,33) multipliziert.*

Aufsummiert erhält beispielsweise Wien also nicht für 1,731 Mio. EW Gemeindeertragsanteile, sondern für 4 Millionen Menschen!

Einschleifregelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung nur knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungerechten Gewichtung der Einwohnerzahlen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist demnach weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Fairness.

Notwendig wäre ein Umschwenken von einem ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden, sollte das benötigte Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wasser- netz usw. eine Fülle von Leistungen zu erbringen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck

fordert daher die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertre- ter) auf, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, da- mit auch den ländlichen Gemeinden eine positive Entwicklung ermöglicht wird.

Vbgm. Jenewein erklärt den abgestuften Bevölkerungsschlüssel, welcher für die Berech- nung der Ertragsanteile herangezogen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit dieser Resolution einstimmig einverstanden.

Zu TO-Pkt.) Venet Bergbahnen AG – Gesellschafterzuschuss in Form eines Investitions- zuschusses, welcher von der Tagesordnung genommen worden ist.

Bgmstv. Jenewein merkt an, dass vor 14 Tagen, am selben Tag, an dem die Finanzaus- schuss-Sitzung anberaumt war, ein 2-Zeiler der Venet Bergbahnen AG eingegangen ist, mit dem Ersuchen einen Gesellschafterzuschuss zu gewähren. Der Finanzausschuss hat zuge- stimmt, einen Gesellschafterzuschuss zu beschließen, doch wurde es als gut erachtet, wenn aufgelistet wäre, um welche Höhe es sich dabei handeln sollte. Bgmstv. Mayer habe zuge- sagt, dies nachzuliefern. Bis heute sind keine Zahlen nachgeliefert worden und kann daher dieser Zuschuss nicht beschlossen werden.

Er erklärt, dass es um die Eigenkapitalquote der Venet Bergbahnen AG geht. Zuerst sind es Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft. Die Schulden wachsen jedes Jahr an. Es sind fikti- ve Schulden. Die beiden Gemeinden wissen, dass sie das Geld nicht zurückbekommen. Wenn diese Angelegenheit nicht bis Ende April über die Bühne ist, dann hat die Venet Berg- bahnen AG ein Problem. Bgmstv. Jenewein betont, dass es nicht am Willen der Eigentümer scheitert. Er appelliert an die anwesenden Aufsichtsräte, Druck auszuüben.

Pkt. 6) der TO.: Anträge des Planungs- und Verkehrsausschusses

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Obmann des Planungs- Verkehrs- und Agrarausschusses, StR Ing. Mag. (FH) Thomas Hittler, nachstehenden Antrag:

a. Bebauungsplan Herzog-Friedrich-Straße Rainalter

Nach erfolgter Beratung am 1. Februar 2016 wird vom Planungs-, Verkehrs- und Agrarausschuss beantragt, den Entwurf des Bebauungsplanes „A88/E1 PERFUCHS – Herzog-Friedrich-Straße Rainalter“ (gemäß §56 Abs. 1 u. 2, TROG 2011), betreffend Gpn. .68, .69, 124, 169, 1756 – KG Landeck gemäß §66 ff TROG 2011, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.
Dem Bebauungsplanentwurf liegt der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Stadtbauamtes Landeck zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

StR Hittler fügt hinzu, dass es sich hier um das alte „Stern-Gasthaus“ handelt. Fam. Rainalter möchte Wohnungen errichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem vorliegenden Antrag einstimmig einverstanden.

b. Bebauungsplan „A89/E1 Perjen 8 – Schrofensteinstraße Hammerle K.“ -- Auflage/Beschlussfassung

Nach erfolgter Beratung am 1. Februar 2016 wird vom Planungs-, Verkehrs- und Agrarausschuss beantragt, den Entwurf des Bebauungsplanes „A89/E1 PERJEN 8 – Schrofensteinstraße Hammerle K.“ (gemäß §56 Abs. 1 u. 2, TROG 2011), betreffend

Gp. 1346/8 - KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2011, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.
Dem Bebauungsplanentwurf liegt der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Stadtbauamtes Landeck zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

StR Hittler fügt hinzu, dass Herr Hammerle das Wohnhaus umgestaltet und ua. einen, behindertengerechter Umbau durchführt.

Beschluss:

Dieser Antrag des Planungs- Verkehrs- und Agrarausschusses wird einstimmig angenommen.

c. Bebauungsplan „A90 Bruggen 9 – Prandtauersiedlung Rudig“ – Auflage/Beschlussfassung

Nach erfolgter Beratung am 1. Februar 2016 wird vom Planungs-, Verkehrs- und Agrarausschuss beantragt, den Entwurf des Bebauungsplanes „A90 BRUGGEN 9 – Prandtauersiedlung Rudig“ (gemäß §56 Abs. 1 u. 2, TROG 2011), betreffend

Gpn. 1226/52, 1226/53 - KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2011, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.

Dem Bebauungsplanentwurf liegt der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Stadtbauamtes Landeck zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

StR Hittler merkt an, dass Herr Rudig den Bestand erweitern möchte.

Beschluss:

Für vorliegenden Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.

d. Bebauungsplan „A92 Perjen 10 – Adamhofgasse Hotel Enzian“ – Auflage/Beschlussfassung

Nach erfolgter Beratung am 1. Februar 2016 wird vom Planungs-, Verkehrs- und Agrarausschuss beantragt, den Entwurf des Bebauungsplanes „A92 PERJEN 10 – Adamhofgasse Hotel Enzian“ (gemäß §56 Abs. 1 u. 2, TROG 2011), betreffend

Gpn. 1409, 1010, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1421 - KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2011, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.

Dem Bebauungsplanentwurf liegt der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Stadtbauamtes Landeck zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

Beschluss:

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

e. Änderung des Flächenwidmungsplanes Perjen – Römerstraße – Auflage/Beschlussfassung

Es wird vom Planungs-, Verkehrs- und Agrarausschuss beantragt, die Auflage und den Entwurf für nachstehende beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen, wobei der Entwurf jedoch nur dann rechtswirksam wird, wenn hierzu inner-

halb der Auflagefrist keine Stellungnahmen von einer berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden:

Grundparzelle: Gpn. 1278/1, 1746/2 (jeweils Teilflächen) - KG Landeck

Grundparzelle(n)	Bestehende Widmung	Neue Widmung
Gp. 1278/1 KG 84007 Landeck rund 294 m ²	Freiland §41	Wohngebiet §38.1
Gp. 1746/2 KG 84007 Landeck rund 66 m ²	Freiland §41	Wohngebiet §38.1

Der beabsichtigten Umwidmung liegen die Stellungnahme und der Änderungsplan des Stadtbauamtes zugrunde.

StR Hittler fügt hinzu, dass damit die geplante Bebauung eines Einfamilienhauses ermöglicht wird.

Beschluss:

Mit der beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

f. Änderung des Flächenwidmungsplanes Bruggfeldstraße Gewerbegebiet Lantech – Auflage/Beschlussfassung

Es wird vom Planungs- Verkehrs- und Agrarausschuss beantragt, die Auflage und den Entwurf für nachstehende beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen, wobei der Entwurf jedoch nur dann rechtswirksam wird, wenn hierzu innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen von einer berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden:

Grundparzelle: Gp. 2644/5 (Teilfläche) - KG Landeck

Grundparzelle(n)	Bestehende Widmung	Neue Widmung
Gp. 2644/5 KG 84007 Landeck rund 1.900 m ²	Gewerbe- und Industriegebiet §39.2, Festlegung von Betrieben §39.2, Nicht zulässige Betriebe: <ul style="list-style-type: none"> • Großformen des Handels, • produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Isolierstoffe, Asphalt, Beton) • Lasttransportunternehmen, • Betriebe mit reinen Lagerflächen über 1000 m² 	Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51 Festlegung Zähler: 15 E-1 u. darunter: Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, La, Tr, TG : erung: Lager- und Technikräume, Tiefgarage Eo (Erdgeschoss): Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a,

	<ul style="list-style-type: none"> • Diskotheken 	Betriebstyp: A Höchstausmaß an Kundenfläche: 800 m ² Festlegung Zähler: 3 E1 u. darüber: Allgemeines Mischgebiet §40.2 Einschränkung auf Wohnungen §40.6
--	---	---

Der beabsichtigten Umwidmung liegen die Stellungnahme und der Änderungsplan des Stadtbauamtes zugrunde.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

g. Aufhebung Bausperre Donau Chemie

In der Gemeinderatssitzung am 12. Jänner 2015 wurden die Bausperrenverordnungen „Donau Chemie Areal – Bebauungsplan“ und „Donau Chemie Areal – Flächenwidmungsplan“ beschlossen. Anschließend wurden die beiden Verordnungen bis 9. Februar 2015 kundgemacht und sind nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Rechtskraft erwachsen.

Zwischenzeitlich wurde über das Areal Donau Chemie ein Bebauungsplan erstellt, welcher vom Gemeinderat am 22. Oktober 2015 beschlossen wurde und mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 29. Dezember 2015 in Rechtskraft erwachsen ist. Da somit das in der Bausperrenverordnung „Donau Chemie Areal – Bebauungsplan“ formulierte Planungsziel erreicht wurde, ist diese Bausperrenverordnung gemäß §72 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 außer Kraft getreten.

Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Areal der Donau Chemie wird es nicht mehr für notwendig erachtet, das in der Bausperrenverordnung „Donau Chemie Areal – Flächenwidmungsplan“ formulierte Planungsziel weiter zu verfolgen. Da deshalb innerhalb eines Jahres nach Erlassung der Bausperrenverordnung kein Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgelegt wurde, tritt die Bausperrenverordnung gemäß §72 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 außer Kraft.

Somit kann festgehalten werden, dass beide Bausperrenverordnungen nunmehr außer Kraft getreten sind und es keinen Beschluss des Gemeinderates zur Aufhebung benötigt.

StR Hittler merkt an, dass damit die Seveso-Angelegenheit abgeschlossen ist. Er dankt der Donau Chemie, dass diese mitgearbeitet hat.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

h. Errichtung eines zusätzlichen Tiefgaragengeschosses im Projekt der Alpenländischen Heimstätte in der Schrofensteinstraße – Grundsatzbeschluss

Der Alpenländischen Heimstätte wurde auf dem Areal bei der Kreuzung Kirchenstraße mit der Schrofensteinstraße vom Grundeigentümer ein Baurecht eingeräumt. Es ist beabsichtigt ein Wohn- und Geschäftshaus zu errichten. Im Erdgeschoss wird unter anderem ein Lebensmittelmarkt als Nahversorger angesiedelt. Die für das Projekt notwendigen Abstellplätze werden überwiegend in einer Tiefgarage angeordnet.

Aufgrund der zentralen Lage des Projektes vertritt der Planungs- Verkehrs- und Agrarausschuss die Auffassung, dass die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen den vorhandenen Parkdruck auf den öffentlichen Straßen mindern kann. Die Überprüfung der technischen Machbarkeit zur Errichtung zusätzlicher Stellplätze in einem weiteren Tiefgaragengeschoss hat ein positives Ergebnis erbracht. Auch die Alpenländische Heimstätte befürwortet grundsätzlich das Ansinnen.

Es ist vorgesehen, dass die Alpenländische Heimstätte die zusätzlichen Tiefgaragenplätze (ca. 34 Plätze) errichtet und der Stadtgemeinde Landeck auf die Baurechtsdauer (50 Jahre) vermietet. Erste Kalkulationen haben einen Mietpreis von 65-80,--/Monat und Stellplatz ergeben. Die Weitervermietung obliegt somit dann der Stadtgemeinde.

Der Planungs- Verkehrs- und Agrarausschuss hat sich in seiner Sitzung am 1. Februar 2016 einstimmig für die Errichtung der Stellplätze ausgesprochen. Die Entscheidung gilt vorbehaltlich einer gütlichen Einigung der noch offenen Punkte hinsichtlich des Errichtermodells, der Miete und technischer Fragen.

Der Ausschuss beantragt daher, der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung der zusätzlichen Stellplätze fassen, um konkrete Verhandlungen mit der Alpenländischen Heimstätte aufnehmen zu können.

StR Hittler zeigt sich sehr erfreut, dass Perjen wieder ein Geschäft bekommt. Die bisherigen Verhandlungen mit DI Lechleitner und Dr. Schweissgut sind sehr gut verlaufen. In der Höchstzahlverordnung des Landes für Stellplätze sieht er für die Stadt ein riesiges Problem. Er findet diese Verordnung extrem schlecht. Umso wichtiger war es für ihn, mit der Alpenländischen Heimstätte eine Lösung zu finden. Die Alpenländische Heimstätte hat ein Projekt mit zwei Geschossen eingereicht. Es sind noch einige Punkte offen. An dieser Stelle spricht er einen Dank an die Alpenländische Heimstätte und den Grundstückseigentümer, Dr. Schweissgut, aus. Die Verhandlungen werden sicherlich noch etwas länger dauern.

Für den Vorsitzenden sind die zwei Ebenen der Tiefgarage eine einmalige Chance, die man nützen muss. Es ist eine gute Sache und eine Entlastung. Wenn Dr. Hochstöger sein Grundstück nicht mehr zur Verfügung stellt, wird es ein Verkehrschaos in Perjen geben. Er bedankt sich bei Dr. Martin Hochstöger, dass seine Fläche zum Parken verwendet werden kann.

GR Demir erinnert, dass er in der Gemeinderats-Sitzung im Dezember (Budget-Sitzung) gegen dieses Projekt gestimmt hat. Aus seiner Sicht wird das zusätzliche Parkdeck nicht benö-

tigt. Es verursache nur zusätzliche Kosten. Er stimmt daher dem Grundsatzbeschluss nicht zu.

GR Pfenniger sieht die Entwicklung der Stellplätze sehr bedenklich. Das ursprüngliche Projekt war mit zwei Geschossen vorbereitet. Letztlich war nur eines notwendig. Er erachtet ein zweites Geschoss für sinnvoll, denn die Autos werden nicht weniger. Der ruhende Verkehr ist in Landeck das Problem, nicht der fahrende. Er ist gespannt, wie lange die Verordnung des Landes hält.

GR Stürz findet es grundsätzlich gut, dass dieses Projekt realisiert wird. Aus seiner Sicht wird mit dieser Verordnung mit zweierlei Maß gemessen: Es ist ein Unterschied, ob ein Privater baut oder eine Wohngesellschaft. Er denkt, dass man diese Verordnung rechtlich aushebeln könnte. Für ihn wäre auch wichtig, das Verkehrskonzept umzusetzen, um dieses zweite Geschoss voll zu bekommen.

StR Hittler merkt abschließend an, dass die Höchstzahlverordnung für Gemeinden ein Wahnsinn ist. Er versteht die Argumentation der Grünen nicht. Die Grünen ignorieren die Probleme.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem Grundsatzbeschluss mit 18 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme (GR Demir) einverstanden.

i. Änderung örtliches Raumordnungskonzept im Bereich Urtlweg – Pangratz

Nach erfolgter Beratung am 30. November 2015 wird vom Planungs-, Verkehrs- und Agrarausschuss beantragt, den Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes „OK02 – Urichstraße Viehmarktplatz“, betreffend

Gpn. .1322/1, 2310/1 (Teilfläche)
in der KG Landeck

gemäß §70 ff TROG 2011, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.

Dem Änderungsentwurf liegt der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Stadtbauamtes Landeck zugrunde.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

j. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Urtlweg – Pangratz

Es wird vom Planungs- Verkehrs- und Agrarausschuss beantragt, die Auflage und den Entwurf für nachstehende beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen, wobei der Entwurf jedoch nur dann rechtswirksam wird, wenn hierzu innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen von einer berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden:

Grundparzelle(n)	Bestehende Widmung	Neue Widmung
Gp. .1322/1		
KG 84007 Landeck	Freiland §41	Wohngebiet § 38.1
rund 270 m ²		

Der beabsichtigten Umwidmung liegen die Stellungnahme und der Änderungsplan des Stadtbauamtes zugrunde.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

Nachdem dies die letzte Sitzung in dieser Periode ist, dankt StR Hittler allen Mitgliedern des Planungsausschusses, ebenso Sachbearbeiter Ing. Wolfgang Handle. Er dankt auch DI Pfenniger für die fachliche Beratung. StR Hittler merkt an, dass die Beratungen nicht immer einfach waren.

Pkt. 8) der TO.: **Antrag des Wohnungsausschusses**

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest die Stv.-Obfrau des Wohnungsausschusses, GR Doris Sailer, nachstehenden Antrag:

Der Wohnungsausschuss der Stadtgemeinde Landeck hat in seiner Sitzung vom 09.11.2015 nachstehend angeführte Wohnungen wie folgt vergeben:

- a) Die 2-Zi-Wohnung Flirstraße 13, Top 5 (nach Ascher) an
SPISS Helene, Landeck, Fischerstraße 120
- b) die 2-Zi-Wohnung Malserstraße 19, Top 2 (nach Bock) an
AUER Patrick, Landeck, Urichstraße 23

Der Gemeinderat wird um diesbezügliche Beschlussfassung ersucht.

GR Stürz merkt an, dass in der Presse zu entnehmen war, dass 1.000 Wohnungen vergeben worden sind. Tatsächlich waren es etwas mehr als 400 Wohnungen. Er stellt dies richtig. StR Hittler teilt mit, dass die Wortmeldung von VbGm. Mayer von der Presse falsch wiedergegeben worden ist.

Beschluss:

Mit den beantragten Wohnungsvergaben erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Pkt. 9) der TO.: Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a. GR Ahmet Demir teilt mit, dass 14 Gemeinden in Tirol bereits die "TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde" – Erklärung beschlossen haben. Er merkt an, dass viele Maßnahmen dieses Abkommens in den Lebensbereich greifen. Er stellt sodann den Antrag, nachstehende Resolution zu beschließen:

Die Gemeinde erklärt sich zur "TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde".

Mit der Erklärung zur TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde werden folgende Forderungen an die Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament verbunden:

- *kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, welche die Gemeindeautonomie bei der Sicherstellung der öffentlichen Dienstleistungen untergraben oder ihre Rechte auf Regulierung einschränken*
- *kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, die Instrumente des Investitionsschutzes enthalten*
- *Aussetzen der TTIP & TiSA-Verhandlungen, solange die verhandlungsrelevanten Dokumente nicht offengelegt sind und es keinen demokratischen Prozess gibt*
- *Ablehnen des CETA-Abkommens durch die österreichische Regierung bzw. die Abgeordneten des Nationalrates bzw. die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament*
- *die Offenlegung der Verhandlungsunterlagen aller derzeit verhandelten Abkommen, insbesondere von TTIP, CETA und TiSA für BürgerInnen und ParlamentarierInnen*
- *die begleitende öffentliche Auseinandersetzung mit den Verhandlungsinhalten während der gesamten Verhandlungsdauer im österreichischen und Europäischen Parlament unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen*

Begründung:

Im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie der CETA- und TiSA-Abkommen verhandelt die EU-Kommission im Auftrag der Mitgliedsländer weitere Deregulierungsmaßnahmen und –schritte, die alle Lebensbereiche betreffen. Teilbereiche davon sind der Dienstleistungssektor und die öffentliche Auftragsvergabe. Laut dem durchgesickerten Verhandlungsmandat für TTIP und den durchgesickerten Verhandlungsdokumenten für CETA und TiSA ist das Ziel dieser Abkommen, bestehende Liberalisierungen des Dienstleistungsbereichs über diese Abkommen festzuschreiben.

Alle öffentlichen Dienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig sind und zu denen alle BürgerInnen freien Zugang haben müssen, sind von diesen Abkommen betroffen: Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, Wasser, Transporte, öffentlicher Verkehr, Post, Telekommunikation, Kultur und Freizeit, Abfallwirtschaft, Alterspflege usw. Lediglich jene Bereiche, die explizit in Form eines Negativlistenansatzes ausgenommen werden, fallen nicht darunter.

Darüber hinaus sollen Konzerne, die in einer der Regionen bzw. Länder, die TTIP, CETA und TiSA verhandeln, eine Niederlassung haben, in Zukunft bei der Ausschreibung von öffentlichen Verträgen mitbieten können.

Freihandelsabkommen – so auch diese – sind für alle Gebietskörperschaften, also vom Bund über die Bundesländer bis zu den Gemeinden gültig; sie sind für alle Gebietskörperschaften verpflichtend. Bundesländer und Gemeinden sind also direkt betroffen. TTIP, CETA und TiSA stellen das Subsidiaritätsprinzip in Frage, indem sie namentlich die Möglichkeit der lokalen Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen einschränken im Dienstleistungsbereich eine eigenständige Politik zu betreiben. Die zwingende Gleichbehandlung von lokalen und ausländischen Anbietern (Prinzip der "Inländerbehandlung") macht Regionalpolitik oder die Förderung von Nahversorgung unmöglich.

Im Rahmen von TTIP und CETA sollen Konzernen auch Klagerechte gegenüber Staaten zugesprochen werden – der sogenannte Investitionsschutz. Solche Klagen sollen von privaten Schiedsgerichten entschieden werden, die der Öffentlichkeit - wenn überhaupt - nur beschränkt zugänglich sind und für die es keine Berufungsmöglichkeiten gibt. Damit können diese Konzerne in Zukunft Staaten (und indirekt Gemeinden) auf entgangenen Gewinn oder zu hohe Umweltauflagen klagen. Dies kann auch Gemeinden treffen. So hat Vattenfall 2009 Deutschland wegen zu hoher Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Moorburg in Hamburg geklagt.

Erstmalig wird im TTIP-Abkommen ein regulatorischer Rat verhandelt, der dieses Abkommen zu einem „lebenden Abkommen“ machen soll. Dieser Rat soll von Vertretern der Europäischen Kommission und der US-Regierung besetzt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen sollen bestehende und zukünftige Gesetze, Vorschriften und Standards zum Schutz von Leben und Gesundheit, zum Umwelt- und KonsumentInnenchutz insbesondere auch für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten darauf überprüft werden, ob sie ein unnötiges Handelshemmnis zwischen den betreffenden Ländern darstellen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Harmonisierung gesetzt werden. Ausgewählte Stakeholder (vor allem Konzerne) sollen in die Arbeit des regulatorischen Rates eingebunden werden.

Egal, welche Handels- und Investitionsabkommen verhandelt werden – ein grundlegendes Problem ist immer die fehlende Offenlegung von Verhandlungsdokumenten. Alle Verhandlungsdokumente sind geheim, weder die Position der Europäischen Kommission noch jene der verhandelnden Ländern USA und Kanada sind bekannt. Noch gravierender ist das diesen Verhandlungen eigene Demokratiedefizit. Dadurch, dass die Verhandlungen streng geheim und abgeschirmt von der Öffentlichkeit stattfinden, wird ein demokratischer Meinungsbildungsprozess unterbunden. Dies unterminiert die Grundpfeiler der Demokratie und muss deshalb grundsätzlich geändert werden. Verschiedene Gemeinden in Europa haben bereits Maßnahmen gegen TTIP, CETA und TiSA ergriffen und ähnlich lautende Resolutionen unterschrieben.

Ort, Datum

für die Gemeinde

Der Gemeinderat weist diesen Antrag dem Wirtschaftsausschuss zur Behandlung zu.

- b. GR Luchetta dankt den Mitgliedern des Kulturausschusses für die Zusammenarbeit. Sie freut sich auf die Verleihung der Kulturehrenzeichen, die morgen Abend vergeben werden. Sie bedankt sich bei Bgm. Dr. Jörg für die gute Zusammenarbeit.
- c. GR Egg teilt mit, dass die „Computeria“ im Alten Widum den Betrieb aufnehmen wird. Es wird ein Ort für ältere Leute sein, die sich mit Computer befassen wollen. Es ist ein Konzept für Selbsthilfe.
- d. StR König fragt an, ob die Mieter der Holzlagerplätze in Perjen bereits informiert worden sind, dass die Plätze aufgrund der Maßnahmen für den Hochwasserschutz nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Der Vorsitzende antwortet, dass alles im Laufen ist.
- e. StR König erkundigt sich nach dem Bauumlegungsverfahren Spar/Hervis.

StR Hittler informiert, dass die Baulandumlegung auf das Projekt abgestimmt wird. Die Fa. Spar muss noch Hausaufgaben machen. Er hat bereits im Ausschuss informiert, dass das Baulandumlegungsverfahren derzeit ruhend ist.

- f. GR Pfenniger merkt an, dass StR Reinalter 18 Jahre im Gemeinderat war und spricht seinen Dank aus.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er heute nachgeschaut hat, ob ein Gemeinderat auf einer Liste ist. Je nach Vorzugsstimme könnte jeder wieder im Gemeinderat vertreten sein, ausgeschlossen ist nichts. Auch der Vorsitzende spricht GR Reinalter seinen Dank aus.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit.
